

**Fachprüfungsordnung
für das bildungswissenschaftliche Studium
im Masterstudiengang
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 07. März 2023
(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 139 / Nr. 24)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 13.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 361 / Nr. 82), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
 - § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
 - § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 7 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im bildungswissenschaftlichen Studium im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

(1) Allgemeine Studienziele sind:

- die Vertiefung der für die Profession relevanten Inhalte der Bildungswissenschaften in ihren Bezugsdisziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie aus dem Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung.
- die Stärkung der interdisziplinären Sichtweisen auf Schule und Unterricht, auch in der Vernetzung mit den Fachdidaktiken.
- die Kompetenz zur eigenständigen Identifizierung pädagogischer Herausforderungen und Aufgabenstellungen im komplexen Bedingungsgefüge des Schulsystems, der Einzelschule, des Unterrichts sowie außerunterrichtlicher schulnaher Kontexte.
- die Kompetenz zur gezielten Beobachtung, Dokumentation und methodisch geleiteten Analyse und Reflexion von Bildungs-, Erziehungs- und Lernprozessen.
- die Fähigkeit zur Entwicklung von Förderkonzepten unter Berücksichtigung der Diversität von Schülern und Schülerinnen.
- die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Kenntnissen und Kompetenzen zum Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Professionswissens und förderorientierten professionellen Habitus.
- Erwerb von Kompetenzen zu Fragen der Inklusion und zu spezifischen Fragen von Inklusion von SchülerInnen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß § 2 Abs. 1 der LZV in der Fassung vom 25.04.2016.

(2) Das bildungswissenschaftliche Studium im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besteht aus den folgenden Modulen:

- **Modul SP MA: Schulsystem - Schulentwicklung**

- Praxisreflexion (6 CP)

- Begleitmodul SP PHW: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln (10 CP, davon 2 CP in den Bildungswissenschaften)

(3) Kompetenz-/Qualifikationsziele der Module:

Modul SP MA: Schulsystem – Schulentwicklung - Praxisreflexion	6 CP (davon 1 CP Inklusion)
Kompetenzen:	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> – kennen zentrale Strukturprinzipien des deutschen Schulsystems, insbesondere auch in den Übergängen – kennen und reflektieren Theorien von Schule und Unterricht – können Qualitätsdimensionen auf der Bildungssystem-, Schul- und Unterrichtsebene systematisch beschreiben und in ihrer Bedeutung für Bildungsprozesse reflektieren – überblicken zentrale Ergebnisse der Bildungssystem-, Schul- und Unterrichtsforschung – können Ergebnisse empirischer Studien aus der Schul- und Unterrichtsforschung inhaltlich und methodisch darstellen und problemorientiert analysieren – kennen Ansätze von Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der Steuerung von Schulsystemen – reflektieren das Verhältnis schulischer und außerschulischer Bildungs- und sozialer Lebensräume – sind in der Lage, Lehr- und Lernsituationen unter Berücksichtigung der Heterogenität von Lerngruppen schulformspezifisch vorzubereiten, zu gestalten und zu reflektieren – berücksichtigen dabei Modelle der Kommunikation und Interaktion und können diese auf den schulischen Alltag anwenden, auch unter dem Aspekt von Integration und Inklusion – kennen Prinzipien der Gesprächsführung und des konstruktiven Miteinanders in Bezug auf Unterricht, Schule und Eltern – können in Fortführung und Vertiefung des Praxissemesters die Planung, Strukturierung und Durchführung ausgewählter professioneller pädagogischer Situationen systematisch reflektieren und bewerten – setzen sich differenziert mit ausgewählten typischen Problem- und Aufgabenstellungen, dem strukturellen Handlungsrahmen, den aktuellen Anforderungen sowie mit neueren konzeptionellen Entwicklungen des Berufsfeldes Schule auseinander 	
Inhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> – die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuchs zu entnehmen 	

MA-Begleitmodul SP PHW: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	2 CP (davon bis zu 2 CP Inklusion)
Kompetenzen:	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> – kennen quantitative und/oder qualitative Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren – haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf empirischer Forschungsprojekte mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen – können ihre bildungswissenschaftlichen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen im Hinblick auf konkrete Theorie-Praxis-Fragen integrieren und anwenden 	
Inhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> – die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuchs zu entnehmen 	

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

(1) Die in § 2 Abs. 2 benannten Module und die im Modulhandbuch der Bildungswissenschaften für den Studiengang Lehramt sonderpädagogische Förderung ausgewiesenen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen sollen in der in den Studienplänen dargestellten Reihenfolge belegt werden.

Eine detaillierte Übersicht über die zeitliche Abfolge der Module und der jeweiligen dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist dem anhängenden Studienplan und den jeweiligen Ausführungen im Modulhandbuch des Studiengangs Lehramt sonderpädagogische Förderung des Faches Bildungswissenschaften zu entnehmen.

(2) Im bildungswissenschaftlichen Studium gibt es über die in § 7 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen hinaus noch Projektseminare. Sie dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam) oder auch als Projekt in Einzelleistung. Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

§ 4

Prüfungsausschuss

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt dem Studiengangsmanager oder der Studiengangsmanagerin.

§ 5

Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Das Modul SP MA: „Schulsystem - Schulentwicklung - Praxisreflexion“ ist abgeschlossen, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist und im Teilgebiet MA SP 3 eine unbenotete Studienleistung im Sinne des § 6 Abs. 2 erbracht ist.

(2) Die Teilnahme am Teilgebiet MA SP 3 kann nur erfolgen, wenn im Rahmen des Praxissemesters der Schulpraktische Teil zuvor absolviert wurde.

(3) Die Teilnahme am bildungswissenschaftlichen Teil des PHW-Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls SP MA und des Praxissemesters voraus.

(4) Sofern die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll, kann nur zugelassen werden, wer die in der gemeinsamen Prüfungsordnung nach § 20 Abs. 3 vorgegebenen 35 Credits, den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters sowie zusätzlich den erfolgreichen Abschluss des Moduls SP MA „Schulsystem – Schulentwicklung - Praxisreflexion“ (insbesondere die Modulprüfung) nachweisen kann.

§ 6

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Neben den Modulprüfungen können in den Bildungswissenschaften weitere, im Folgenden aufgeführte Formen an Studienleistungen mit integriertem Assessment (abschließendem Testat) erbracht werden:

- Reflexionsaufgaben
- Referate und Präsentationen
- Kolloquien
- Praxisberichte, in denen die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können.
- Planerische/ gestalterische Entwürfe/ Projektarbeiten,
- Portfolio
- Essays
- Abstracts

(2) Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Im bildungswissenschaftlichen Studium sind Studienleistungen keine Voraussetzung für die Zulassung und Teilnahme an Modulprüfungen. Sofern Studienleistungen für das erfolgreiche Bestehen von Modulen erbracht werden müssen, wird dies im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden hier keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

(3) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Bachelorarbeit etc.) müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen

Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 08.12.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 07. März 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1: Studienplan für das bildungswissenschaftliche Studium im Masterstudiengang für das Lehramt sonderpädagogische Förderung – Schwerpunkt Grundschulen											
Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Lehrveranstaltung	Pflicht (p)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studienleistung	Prüfungsleistung
SP MA: Schulsystem – Schulentwicklung - Praxisreflexion	6 (davon 1 CP Inklusion)	1.	SP MA1: Grundschulpädagogik	2	X	-	Vo	2		Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten Studienleistung mit integriertem Assessment in SP MA3	Klausur ¹ (60 min)
			SP MA 2: Struktur, Evaluation und Entwicklung des dt. Schulsystems	2	X	-	BL	2			
		3.	SP MA 3: Theorie-Praxis-Projekt	2	X	-	PSe	2			
SP PHW: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	10 (davon 2 CP aus den Biwis, davon bis zu 2 CP Inklusion)	4.	SP PHW V.1: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln ... aus der Perspektive der Bildungswissenschaften	2	X	-	Se für Studierende mit Masterarbeit in den Bildungswissenschaften	2			
			SP PHW V.2: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln ... aus der Perspektive der Bildungswissenschaften	2	-	-	Se für Studierende mit Masterarbeit im Unterrichtsfach				
Masterarbeit	20	4.							35 Credits, erfolgreicher Abschluss Modul SP MA (insbesondere Modulprüfung) und des Praxissemesters	Masterarbeit	
Summe CP Gesamt:	28 (davon: 8 Biwi; 20 Masterarbeit)								Summe Prüfungen: 1-2		

Genauere Informationen zur Zusammensetzung der Modulprüfung können dem Modulhandbuch entnommen werden.

Anlage 2: Studienplan für das bildungswissenschaftliche Studium im Masterstudiengang für das Lehramt sonderpädagogische Förderung – Schwerpunkt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen											
Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Lehrveranstaltung	Pflicht (p)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studienleistung	Prüfungsleistung
SP MA: Schulsystem – Schulentwicklung - Praxisreflexion	6 (davon 1 CP Inklusion)	1.	SP MA1: Schulpädagogik	2	X	-	Vo	2		Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten Studienleistung mit integriertem Assessment in SP MA3	Klausur ² (60 min)
			SP MA 2: Struktur, Evaluation und Entwicklung des dt. Schulsystems	2	X	-	BL	2			
			SP MA 3: Theorie-Praxis-Projekt	2	X	-	PSe	2			
SP PHW: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	10 (davon 2 CP aus den Biwis, davon bis zu 2 CP Inklusion)	4.	SP PHW V.1: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln ... aus der Perspektive der Bildungswissenschaften	2	X	-	Se für Studierende mit Masterarbeit in den Bildungswissenschaften	2			
			SP PHW V.2: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln ... aus der Perspektive der Bildungswissenschaften	2	-	-	Se für Studierende mit Masterarbeit im Unterrichtsfach				
Masterarbeit	20	4.							35 Credits, erfolgreicher Abschluss Modul SP MA (insbesondere Modulprüfung) und des Praxissemesters	Masterarbeit	
Summe CP Gesamt:	28 (davon: 8 Biwi; 20 Masterarbeit)								Summe Prüfungen: 1-2		

¹ Genauere Informationen zur Zusammensetzung der Modulprüfung können dem Modulhandbuch entnommen werden.